

2527 014

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 589/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Anne-Cornelia B [REDACTED] geb. K [REDACTED],
M [REDACTED]/S [REDACTED] (Frankreich), [REDACTED] F [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Müntenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und
Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1967
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die begehrten
höheren Entschädigungsleistungen versagt, weil sie zum
Grund des Anspruchs, nämlich aus Verfolgungstatbestand,
versätlich unrichtige Angaben gemacht habe (§ 7 BGG).
Die dazu vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen
Feststellungen tragen das angefochtene Urteil. Rechtsfra-
gen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art,
die über den entschiedenen Fall hinaus von grundsätzlicher
Bedeutung sind, ergeben sich nicht. Auch von der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht
abgewichen. Insbesondere entspricht es der Rechtsprechung
des Senats, daß der Tatbestand des § 7 BGG im Bereich des

- 3 -

Körper- und Gesundheitsschadens auch durch unrichtige oder irreführende Angaben gegenüber dem Sachverständigen verwirklicht werden kann (vgl. RzW 1966, 555).

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kai

Bökelmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

